BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Wettbewerbspolitik und -recht
Stubenring 1
1011 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel **501 65**	Fax **501 65**	Datum
BMWFW-56.121/0002-C1/4/2016	WP-GSt-Gi/Sc	Ulrike Ginner	DW 2142	DW 42142	27.06.2016

Gesetzesnovelle UWG, Preisauszeichnungsgesetz

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum oa Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Die Novellierung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie des Preisauszeichnungsgesetzes (PrAG) sieht vor, das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Buchungsplattformen und Beherbergungsbetrieben einzudämmen.

UWG

In die Liste der jedenfalls als unlauter geltenden Geschäftspraktiken (sogenannte „schwarze Liste“) soll ein neuer Tatbestand aufgenommen werden, der festhält, dass das Verlangen von Bestpreisklauseln durch Buchungsplattformen gegenüber Beherbergungsbetrieben als aggressive und somit unzulässige Geschäftspraktik gilt. Darüber hinaus sollen derartige Vereinbarungen unwirksam sein.

Demzufolge soll es Beherbergungsbetrieben gegenüber Buchungsplattformen nun freigestellt sein, auf anderen Vertriebswegen sowie auf der hoteleigenen Webseite günstigere Preise oder Konditionen anzubieten als auf einer entsprechenden Buchungsplattform.

Die BAK begrüßt diese Maßnahme. Durch die Möglichkeit einer freien Preisgestaltung können die Beherbergungsbetriebe dem Endkunden/der Endkundin günstigere Preise oder Konditionen anbieten. Darüber hinaus wird durch den Wegfall der wirtschaftlichen Abhängigkeit von den Buchungsplattformen der Bewegungsspielraum der Beherbergungsbetriebe erhöht. Gerade für das in Österreich eher kleinstrukturierte Hotelleriegewerbe kann die Novelle zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner regionaler Beherbergungsbetriebe im Vergleich zu internationalen Hotelketten führen.

PrAG

In § 7 PrAG neu soll ebenfalls die Preissetzungsfreiheit der Beherbergungsbetriebe geregelt werden. Rechtsdogmatisch bleibt unklar, warum in der gegenständlichen Novelle diese Freiheit doppelt (nämlich im UWG und im PrAG) erfasst werden soll. Zweck des PrAG sind Preisinformationspflichten von Gewerbetreibenden gegenüber KonsumentInnen.

Aus Konsumentensicht bleibt die Preistransparenz ein wichtiges Thema. Der Wegfall der Preisauszeichnung in den Zimmern selbst kann nach Ansicht der BAK wegfallen, wenn die Standardzimmerpreise im Eingangsbereich einsehbar zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
fdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
fdRdA